

Deutsches Unternehmensregister

Untermainkai 20  
60329 Frankfurt am Main  
Zi.: 205  
Name: Herr Adler  
Telefon: 069/52864-227  
Telefax: 069/52864-228

Deutsches Unternehmensregister  
Untermainkai 20 \* 60329 Frankfurt am Main

[Redacted]

SF

23. OKT. 2007

23. OKT. 2007

Aktenzeichen

Datum  
22.10.2007

Bescheid über Eintragungsgebühren für Ihr Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Eintragung Ihres Unternehmens sind von Ihnen folgende Gebühren zu entrichten:

Ziffer	Position	Gebühr EUR
35.1	Eintragung in das Bundesunternehmensregister	60,47
35.2.BY	Eintragung in das Landesunternehmensregister Bayern	38,75
35.3	Eintragung in das Company Register Europe	31,12
42.1	Veröffentlichung im Bundesmitteilungsblatt	10,77
42.2.BY	Veröffentlichung im Landesmitteilungsblatt Bayern	8,18
42.3	Veröffentlichung im European Company Bulletin	7,40
99.0	Summe	156,69

Bitte überweisen Sie den Betrag von 156,69 EUR unverzüglich, spätestens jedoch bis 06.11.2007 unter Angabe des Aktenzeichens [Redacted] auf eines der unten angegebenen Konten.

7A1-00917

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grunddruck erscheint



**Hinweise****A. Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Gebührenbescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revisi- on oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In die- sem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei der ange- gebenen Adresse schriftlich einzureichen oder zur Nie- derschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben

worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zu- stellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekannt- gabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als be- wirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustel- lungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Voll- ziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

**B. Zur Zahlung und zu den Folgen verspäteter Zahlung**

Werden die angeforderten Beträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50 EUR abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. falls Vollstreckungsmaßnahmen

ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Deutschen Unternehmensregisters gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.

**C. Grundlage**

Das Bundeskabinett hat am 14. Dezember 2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (E-HUG) beschlossen.

Am 15. November 2006 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) im Bundesgesetzblatt verkün- det worden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

**a) Unternehmensregister**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wurde auf Grundlage von § 6b HGB in der Fassung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ein „Unternehmensregister“ eingerichtet. Ziel des Unternehmensregisters ist es, die bestehende Zersplitterung von Datenbanken mit Unterneh- mensinformationen durch eine Zusammenführung der Infor- mationen zu überwinden und so die Markttransparenz zu steigern.

Bei den daneben bestehenden Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (sog. Statistikregister) handelt es sich um Statistiken, die in Deutschland auf- grund des Statistikregistergesetzes (Gesetz zur Durch- führung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinie- rung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statisti- sche Verwendungszwecke vom 16. Juni 1998) geführt wer- den.

**b) Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister**

Zum 1. Januar 2007 wurden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register blei- ben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Bundesländer können allerdings Übergangsfristen vorsehen, nach denen die Un- terlagen bis spätestens Ende 2009 auch noch in Papier- form eingereicht werden können. Aus Gründen der Rechts- sicherheit bleibt für die Anmeldungen zur Eintragung ei- ne öffentliche Beglaubigung erforderlich. Zur Beschleu-

nigung der Eintragsverfahren sieht der Entwurf unter anderem vor, dass über Anmeldungen zur Eintragung grund- sätzlich „unverzüglich“ zu entscheiden ist; zudem sollen die Ausnahmen vom Erfordernis eines Kostenvorschusses erweitert werden. Weil die Register elektronisch geführt werden, können Handelsregistereintragen künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden. Ob die Bekanntma- chung für einen Übergangszeitraum wie bisher auch in Ta- geszeitungen erfolgen muss, werden die Bundesländer in eigener Verantwortung regeln.

**c) Offenlegung der Jahresabschlüsse**

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleich- tern, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicher- ung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein.

Damit werden die Gerichte von justizfremem Verwaltungs- aufwand entlastet und der elektronische Bundesanzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirt- schaftrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut.

**d) Elektronisches Unternehmensregister**

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Schaffung eines zen- tralen Unternehmensregisters vor, über das die wichtigs- ten veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten zen- tral elektronisch abgerufen werden können. Damit wird eine zentrale Stelle geschaffen, an der alle wesentli- chen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, gebündelt zum Online-Abruf zur Verfügung stehen. Der Rechtsverkehr muss nicht mehr

verschiedene Informationsquellen bemühen, um die wesent- lichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unterneh- men zu erhalten.

Mit dem Gesetz werden die Richtlinie 2003/58/EG zur Än- derung der 1. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, wei- terhin Teile der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG sowie Beschlüsse der Regierungskommission Corporate Go- vernance umgesetzt.



000000